

AGB der dtms GmbH für ausländische Service-Rufnummern

1. Vertragsgegenstand

1.1. Die dtms GmbH (nachfolgend „dtms“ genannt), Sitz der Gesellschaft: Taunusstraße 57, 55118 Mainz, Registergericht: Handelsregister Mainz, HRB 45187 Mainz stellt dem Partner im Rahmen dieses Vertrages, direkt oder über Kooperationsunternehmen von dtms, ausländische Rufnummern zur Verfügung. Dies umfasst internationale geographische Rufnummern, Premium-Rate-Rufnummern, Shared-Cost-Rufnummern, Freephone-Rufnummern und Massenverkehrsdienste (nachfolgend zusammenfassend „Service-Rufnummern“ genannt) im Ausland zur Verfügung, wobei für jeden Staat – zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen – gesonderte Bestimmungen Anwendung finden. Sowohl die Länder als auch die einzelnen Rufnummerngassen und Service-Rufnummern sind stets gesondert zu beauftragen. Als im Rahmen dieser Vereinbarung genutzte Service-Rufnummern gelten solche, welche der Partner bei dtms beauftragt hat und deren Einrichtung im Ausland zu Gunsten des Partners dtms mittels eines Kooperationsunternehmens vorgenommen hat. Die Kooperationsunternehmen von dtms bedienen sich in den einzelnen Ländern wiederum eines oder mehrere Netzbetreiber oder Serviceprovider, welche die Service-Rufnummern für dtms einrichten. In der Wahl der Kooperationsunternehmen ist dtms frei. dtms hat aufgrund des Resellings keinen direkten Einfluss auf die Zuführungsleistungen der Teilnehmernetzbetreiber (Mobilfunk und/oder Festnetz) in den einzelnen Ländern. Maßgeblich ist insofern der Interconnectionvertrag sowie der Fakturierungs- und Inkassovertrag des Netzbetreibers, dessen Dienste sich dtms über seinen Vorleistungspartner bedient. Die Erreichbarkeit oder Abrechenbarkeit von Service-Rufnummern aus den ausländischen Teilnehmernetzen kann daher auch vor dem Hintergrund der aktuellen regulatorischen Rahmenbedingungen in den einzelnen Ländern nicht umfassend gewährleistet werden. Ein Anspruch auf Zuführung des TK-Verkehrs aus bestimmten alt. TNB-Netzen sowie auf Sperre des Verkehrs aus bestimmen TNB-Netzen (individuelle oder umfassende Sperre) besteht aus vorgenanntem Grund nicht. dtms wird auf Wunsch des Partners bei dem jeweiligen Vorleistungspartner die Namen der aktuell angeschlossenen TNB erfragen. Die Auskunft ist auf eine Nachfrage im Quartal begrenzt.

dtms stellt über ihre Kooperationsunternehmen Telekommunikationsdienste im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten zur Nutzung durch Endkunden des Kunden zur Verfügung. Die Leistung von dtms umfasst die Beantragung, (soweit möglich und zulässig die) Portierung, Bereitstellung und Vermittlung für die jeweils schriftlich abgestimmten Service-Rufnummern sowie ggf. später hinzukommende weitere Service-Rufnummern, sowie den Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal und das Durchschalten und Halten des Nutzkanals (nachfolgend „Verbindung“ genannt), ggf. einschließlich der Terminierung zu einem Ziel außerhalb oder innerhalb des Telekommunikationsnetzes der dtms. Sofern für die Beantragung und Portierung gesonderte Kosten seitens der Aufsichtsbehörden oder anderer Telekommunikationsanbieter erhoben werden, wird auf Ziffer 1.6 dieser AGB verwiesen. Ankommende Anrufe zu den Service-Rufnummern werden automatisch nach einem vom Partner zu bestimmenden Führungsplan zu einer IVR-Plattform, zum Call-Center des Partners oder zu anderen, vom Partner jeweils rechtzeitig schriftlich bekannt zu gebenden Anschlüssen geroutet.

1.2. Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie den Besonderen Geschäftsbedingungen für ausländische Rufnummern mit und ohne Auszahlung und den in der Regel im Angebot mitgeteilten besonderen länderspezifischen Bestimmungen und Konditionen, wobei die länderspezifischen Bestimmungen und Konditionen bei Widersprüchen vorrangig zu den Besonderen Geschäftsbedingungen für ausländische Rufnummern mit und ohne Auszahlung und diese vorrangig zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Partners finden keine Anwendung, auch wenn dtms der Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat. Änderungen dieser AGB werden dem Partner spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Änderungen werden grundsätzlich nur wirksam, wenn der Partner diese annimmt. Die Änderungen gelten jedoch als genehmigt, wenn der Partner nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung schriftlich widerspricht. dtms weist den Partner zum Fristbeginn auf dieses Widerspruchsrecht und darauf hin, dass mit Ablauf der Frist die Zustimmung des Partners zu der AGB-Änderung als abgegeben gilt.

Die Preise bestimmen sich nach dem jeweils aktuellen Konditionenblatt bzw. der aktuellen Preisliste der dtms. Die Parteien akzeptieren, dass die jeweiligen länderspezifischen Bestimmungen in englischer Sprache abgefasst werden.

1.3. dtms verfügt nicht in allen Ländern über das gesamte Portfolio an Service-Rufnummern. Soweit gesonderte länderspezifische Bestimmungen getroffen wurden, ist dies weder ein Indiz noch eine Verpflichtung, dass dtms alle denkbaren Service-Rufnummern in dem betreffenden Land über ihr Kooperationsunternehmen schalten lassen kann.

1.4. Den aktuellen Stand der geschalteten Service-Rufnummern kann der Partner jederzeit im Rahmen der gängigen Geschäftszeiten (9-18 Uhr) bei der dtms erfragen.

1.5. dtms stellt dem Partner jeweils schriftlich zu vereinbarende Service-Rufnummern zur Verfügung. Diese unterliegen in der Regel gesonderten Kündigungsfristen, die von den vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen abweichen können. Sofern für die bereitgestellten Rufnummern gesonderte Kündigungsfristen vereinbart wurden, gelten diese vorrangig zu den Bestimmungen der Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen für Auslandsrufnummern. Da die Service-Rufnummern im Wege des Resellings über ein oder mehrere Kooperationsunternehmen der dtms dem Partner zur Verfügung gestellt werden, ist eine Portierung der Service-Rufnummern ausgeschlossen. Der Partner darf eine Service-Rufnummer auch nicht als Marke eintragen lassen.

dtms und seine Kooperationspartner sind berechtigt, dem Partner zugewiesene Service-Rufnummern jederzeit zu ändern oder vollständig zu entziehen bzw. aufgeschaltete Leitungen zu unterbrechen, sollten rechtliche Gründe oder behördliche Anordnungen dies erforderlich machen.

1.6. Landesspezifische Service-Rufnummern können auch bei den jeweiligen Regulierungsbehörden bzw. für die Rufnummernzuteilung zuständigen Institutionen, nachfolgend Regulierer genannt, beantragt werden. In einigen Ländern sind Service-Rufnummern zudem dem Dienstanbieter direkt vom zuständigen Regulierer zuzuteilen. Auf Wunsch des Partners übernimmt dtms die Beantragung im Auftrag des Partners, wenn der Partner dtms hierzu eine schriftliche Vollmacht erteilt. Die Kosten, die durch die Beantragung der Service-Rufnummer beim Regulierer

AGB der dtms GmbH für ausländische Service-Rufnummern

entstehen, sind vom Partner selbst zu tragen sofern die Parteien keine anderweitige schriftliche Abrede getroffen haben. Dies schließt insbesondere einmalige Antragsgebühren, wiederkehrende Verwaltungsgebühren oder für besondere Dienste zu hinterlegende, z.T. nicht rückerstattungsfähige Ausgleichsbeträge z.B. für Anrufer-einsprüche, ein.

1.7 Bereits bestehende, vor Vertragsabschluss über einen anderen Anbieter genutzte Service-Rufnummern des Partners, können auf Wunsch des Partners in das Netz von dtms bzw. das Netz des zur Schaltung der Rufnummer beauftragte Kooperationsunternehmens portiert werden. In diesem Fall wird der abgebende Netzbetreiber zur Portierung der Rufnummer von dem Partner beauftragt. dtms kann diese Portierung im Namen des Partners beauftragen, sofern der Partner dtms eine entsprechende Vollmacht erteilt sowie eine Kopie des Zuteilungsbescheides zur Verfügung stellt, aus der der Partner als Zuteilungsnehmer der Service-Rufnummer hervorgeht. In einzelnen Ländern ist eine Portierung nur von bestimmten Netzbetreibern möglich. Zudem ist i.d.R. eine Zustimmung des abgebenden Netzbetreibers zur Portierung notwendig. Informationen hierüber erteilt dtms auf Anfrage.

1.8 Die Möglichkeit nachwahlfähige Service-Rufnummern einzurichten sowie die maximale Anzahl an möglichen Nachwahlstellen ist je nach Land verschieden. Nachgewählte Ziffern werden in einigen Fällen nicht transparent durch alle Netze signalisiert. Detaillierte Informationen zur Verlängerung von internationalen Service-Rufnummern um Nachwahlziffern können von dtms zur Verfügung gestellt werden.

1.9. Das Aufsetzen und die Übermittlung ausländischer Rufnummern als zusätzliche Rufnummer des Anrufers unterliegt besonderen nationalen Bestimmungen. Das Aufsetzen und Übermitteln einer ausländischen Rufnummer als zusätzliche Rufnummer des Anrufers (vergleiche auch § 120 Abs. 1 Satz 1 TKG) wird daher dem Partner nur unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

(1) Es handelt sich um die Rufnummer aus dem Nummernraum eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation oder der Staaten Andorra, Monaco, San Marino, Schweiz und Vatikanstadt.

(2) Die ausländische Rufnummer wird ausschließlich bei Anrufen in den Staat aufgesetzt, dessen Nummernraum sie angehört.

(3) Der Endnutzer, der die ausländische Rufnummer aufsetzt und übermittelt, ist nach dem Recht des Staates, dessen Nummernraum die ausländische Rufnummer angehört, berechtigt, die Rufnummer auf die vorgesehene Weise zu nutzen:

a. Nach dem jeweiligen Landesrecht muss ein Nutzungsrecht an der betreffenden Rufnummer bestehen.

b. Nach dem jeweiligen Landesrecht muss die Nutzung der Rufnummer im Ausland zulässig sein.

(4) Die Berechtigung nach Ziffer (3)a. und (3)b. dieser AGB muss durch den Partner auf geeignete Art gegenüber der dtms, der nach den Aufbau der abgehenden Verbindung ermöglicht, bei der die ausländische Rufnummer aufgesetzt und übermittelt wird, nachgewiesen werden.

(5) Der Anbieter, der nach § 120 Abs. 1 Satz 1 TKG den Aufbau der abgehenden Verbindung ermöglicht, stellt die Einhaltung der Voraussetzungen in Ziffer (1) und (2) sicher. Die Berechtigung nach Ziffer (3) lässt er sich gemäß Ziffer (4)

auf geeignete Weise nachweisen. Bei Anhaltspunkten für einen späteren Wegfall der Berechtigung lässt er sich erneut Nachweise vorlegen. Bei Verdacht auf Nichteinhaltung der in dieser Festlegung bestimmten Voraussetzungen kann die Bundesnetzagentur Auskunft über die ausländischen Rufnummern verlangen, die nach dieser Festlegung ausnahmsweise aufgesetzt und übermittelt werden dürfen.

2. Pflichten des Partners

2.1. Der Partner übernimmt die Bewerbung bzw. die Publikation der Dienste. Dies beinhaltet auch die Bekanntgabe der jeweiligen Service-Rufnummer für die Dienste. Er ist für den Inhalt, die Realisierung und die werbliche Gestaltung sowie die Übernahme der damit verbundenen Kosten allein verantwortlich und haftbar und wird insofern auch keinen abweichenden Eindruck beim Angebot seiner Dienste erwecken. In Bezug auf die ordnungsgemäße Bewerbung hat der Partner die jeweiligen nationalen rechtlichen Vorgaben zu beachten. Der Partner wird sich laufend und eigenverantwortlich über die jeweilige Sach- und Rechtslage in den vereinbarten Ländern unterrichten.

2.2. Der Partner hat dtms unverzüglich jede Änderung seiner Firma, Telefonnummer, seines Geschäftssitzes bzw. seiner Rechnungsanschrift, seiner Bankverbindung sowie seiner Rechtsform mitzuteilen. Diese Regelung gilt auch nach Beendigung des Vertrages bis zum endgültigen Einstellen der Geschäftsbeziehungen fort.

2.3. Der Partner wird die Dienste nicht missbräuchlich und nur gemäß den jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen nutzen und jegliche rechtswidrigen Handlungen unterlassen. Der Partner ist selbst in vollem Umfang dafür verantwortlich, dass die Nutzung der Leistungen der dtms nur im Rahmen des rechtlich zulässigen und unter Beachtung aller für die Rufnummern in der Bundesrepublik Deutschland und im jeweiligen Ausland maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen sowie der jeweiligen nationalen Verhaltenskodizes zur Realisierung der vertragsgegenständlichen ausländischen Rufnummern erfolgt.

Der Partner wird dtms für Prüfzwecke auf erste Anforderung alle notwendigen Informationen und Unterlagen zu seinem Dienst zur Verfügung stellen, der über die vertragsgegenständliche Service-Rufnummer erreichbar ist oder war. Dasselbe gilt für einen Dienst, der vom Partner für die Zukunft geplant ist. dtms ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Informationen und Unterlagen auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen. Bei Verdacht auf missbräuchliche Verwendung einer Service-Rufnummer durch den Partner haben dtms und seine Kooperationspartner das Recht, eine interne Untersuchung durchzuführen. Der Partner ist verpflichtet, eine solche Untersuchung aktiv zu unterstützen und von dtms angeforderte Daten bzw. Informationen unverzüglich bereitzustellen. Davon unabhängig können dtms und seine Kooperationspartner dem Partner die Kosten der internen Untersuchung auferlegen. Die Kooperationspartner von dtms haben sich vorbehalten, Anzeige gegen die Verantwortlichen zu erstatten, sofern sich im Verlauf der Untersuchung Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen strafrechtliche Bestimmungen ergeben. Für die Dauer einer Untersuchung kann dtms und seine Kooperationspartner dem Partner überlassene Service-Rufnummern bzw. den Zugang des Partners zu deren technischen Einrichtungen sperren. Dem Partner stehen aus diesen Maßnahmen keinerlei Ersatzansprüche zu. Die Pflicht des Partners zur Zahlung der fälligen Nutzungsentgelte bleibt unberührt.

AGB der dtms GmbH für ausländische Service-Rufnummern

2.4 Der Partner ist verpflichtet, gemäß den gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben für die eingesetzten Service-Rufnummern oder Rufnummerngassen, die maximal zulässige Anrufdauer für den speziellen Dienst zu berücksichtigen. Mit Ablauf der vorgeschriebenen maximalen Anrufdauer muss der Anruf durch den Partner getrennt werden. Detaillierte Informationen dazu finden sich in den landesspezifischen Verhaltenskodizes oder auf den Webseiten des jeweiligen Regulierers. dtms unterstützt den Partner, nach Anfrage, bei der Umsetzung der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben.

2.5. Der Partner darf keine Informationsangebote mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten anbieten oder auf Angebote mit solchen Inhalten hinweisen. Dies gilt insbesondere für solche Inhalte, die im Sinne des § 130 StGB zum Rassenhass aufstacheln, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig sind, im Sinne des § 184 ff. StGB pornographisch sind, den Krieg verherrlichen oder geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen sowie das Ansehen von dtms zu schädigen.

2.6. Der Partner hat im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung von Mängeln und Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen. Der Partner wird dtms rechtzeitig über bevorstehende, deutliche Erhöhungen des Verkehrsvolumens informieren. Der Partner ist ferner verpflichtet, dtms unverzüglich über auffällige Nutzungen des Dienstes zu informieren. Partner hat dtms in jedem Fall mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich darüber zu informieren, wenn er auf einer vertragsgegenständlichen Service-Rufnummer im Folgemonat ein Verkehrsvolumen von mehr als 50.000 Minuten oder 25.000 Anrufen generiert. dtms und seine Kooperationspartner sind berechtigt, einem solchen Angebot eine besondere Servicenummer zuzuweisen. Soweit keine Meldung über die Erhöhung des Verkehrsvolumens erfolgt und gemessen an den 2 vorangegangenen Vormonaten eine signifikante Steigerung (über 15 %) des Verkehrs verzeichnet wird, ist dtms an die im Rahmen dieses Vertrages getroffenen Bestimmungen über die Verfügbarkeit und den Servicelevel nicht mehr gebunden. dtms ist in diesem Fall insbesondere nicht haftbar für alle Fälle, in denen Gespräche nicht an die Endeinrichtungen des Partners oder andere mit dem Kunden in Verbindung stehende Dienstleister übermittelt werden können. Ferner hat der Partner dtms und seine Kooperationspartner für sämtliche Verluste und Schäden direkter oder indirekter Art schadlos zu halten, die sich aus seinem Versäumnis ergeben.

2.7. Werden die Service-Rufnummern auf Zielanschlüsse des Partners weitergeschaltet, so ist der Partner verpflichtet, dtms jede Änderung der hinterlegten Zielrufnummern, den Wechsel seines Anschlussnetzbetreibers oder die Kündigung seines Anschlusses unverzüglich schriftlich mitzuteilen, um die Inanspruchnahme der Verbindungen sicherstellen, bzw. um einen Missbrauch verhindern zu können. Bei den vom Partner anzugebenden Zielnummern darf es sich nicht um eine entgeltspflichtige Service-Rufnummern jeglicher Art handeln. Der Partner versichert, dass der Inhaber der Anschlüsse mit deren Nutzung durch den Partner einverstanden ist. Der Partner muss den Inhaber des Zielanschlusses bei Beauftragung der Service-Rufnummern benennen.

Der Partner hat zu gewährleisten, dass seine Endeinrichtungen, auf die Anrufe weitergeleitet werden, funktionsfähig und zu den in der Bewerbung genannten Präsenzzeiten erreichbar sind. Bei Rufnummern müssen

mindestens 50 Prozent der eingehenden Anrufe an den Zielanschlüssen angenommen werden. Wird diese Grenze unterschritten, können dtms und ihre Kooperationspartner die Zahl der gleichzeitig möglichen Anrufversuche begrenzen bzw. eingehende Anrufe auf eine standardisierte Hinweisansage schalten.

2.8. Der Partner sichert zu, dass die von ihm unter den vertragsgegenständlichen Service-Rufnummern angebotenen Informationen und Dienstleistungen nicht mit Urheber-, Leistungsschutzrechten oder anderen Rechten Dritter belastet sind, nicht gegen Rechte Dritter verstoßen und von ihm auf dem jeweiligen Markt angeboten werden dürfen. Zu diesen Rechten zählen insbesondere Patent-, Marken-, Urheber- oder sonstige Schutzrechte Dritter. Diese Gewährleistung des Partners erstreckt sich auch auf konkrete Weiterverweisungen zu Inhalten dritter Personen im Rahmen seiner Dienstleistungen, z.B. durch Hyperlinks. Der Partner garantiert insbesondere, dass die vertragsgemäße Inanspruchnahme seiner Dienste durch Endkunden keine Ansprüche von Verwertungsgesellschaften, Verlagen oder Autoren begründen können. Die Kosten zur Einholung von Bewilligungen bzw. der Abgeltung von Urheberrechten sowie zum erforderlichen Erwerb der Rechte bzw. Lizenzen gehen allein zu Lasten des Partners.

2.9. Der Partner verpflichtet sich ausnahmslos, dtms und seine Kooperationspartner auf erstes Anfordern von jeglichen Ansprüchen Dritter, die gegen Inhalte der durch den Partner oder dessen Vertragspartnern angebotenen Dienstleistungen gerichtet sind oder die sich aus der Verletzung sonstiger Pflichten des Partners ergeben, freizustellen. Ansprüche Dritter, etwaige Schadensersatzforderungen sowie die damit verbundenen Kosten für eine notwendige Verteidigung oder Rechtsverfolgung werden direkt an den Partnern weitergereicht, unabhängig ihrer rechtlichen Würdigung. Bei jeglichen Anfragen zu den Diensten bzw. deren Bewerbung darf dtms an den Partner verweisen und dessen Kontaktdaten übermitteln. Diese Regelungen gelten auch nach Beendigung dieses Vertrages fort. Der Partner ist in diesem Rahmen auch für Handlungen oder Unterlassungen seiner Erfüllungsgehilfen, Subunternehmer, Mitarbeiter und Unterkunden uneingeschränkt verantwortlich und haftbar.

2.10. Der Partner wird für jede Anwendung bzw. jeden Dienst eine schriftliche Freischaltung oder Änderung für die jeweilige Dienstleistung bei dtms beantragen und wird die Dienste zu diesem Zweck detailliert und wahrheitsgetreu beschreiben. Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere der Inhalt des Dienstes, der Endkundentarif und der verantwortliche Serviceanbieter. Die dtms hat das jederzeitige Recht eine Dienstbeschreibung des Partners schriftlich einzufordern. Der Partner wird diese auf erstes Anfordern unverzüglich zur Verfügung stellen. Die dtms hat das Recht, aber nicht die Pflicht, den Dienst auf rechtliche und regulatorische Konformität mit nationalem und internationalem Recht zu prüfen. Durch diese Prüfung übernehmen dtms und seine Kooperationspartner jedoch keine Mitverantwortung für den Dienst des Kunden. dtms kann grundsätzlich die Freischaltung von Diensten verweigern, bzw. deren Sperrung vornehmen, sofern hinreichende Gründe vorliegen, dass der Dienst nicht rechtskonform ausgestaltet ist. dtms wird – sofern keine offensichtlich schwerwiegenden Rechtsverstöße vorliegen – dem Partner eine schriftliche Begründung zukommen lassen und Gelegenheit zur Nachbesserung geben.

Der Partner darf die von dtms zur Verfügung gestellte Service-Rufnummer nur für die vertraglich vereinbarten

AGB der dtms GmbH für ausländische Service-Rufnummern

Zwecke einsetzen. Jede Nutzung der Service-Rufnummer, die von einer der dtms vorgelegten Beschreibung abweicht, stellt einen Missbrauch durch den Partner dar. Sofern der Partner den Verwendungszweck einer bereits aufgeschalteten Service-Rufnummer ändern möchte, wird er dtms darüber mindestens 10 Werkzeuge im Voraus schriftlich im Rahmen einer neuen Dienstbeschreibung unter vollständiger Darlegung der geplanten Anpassung informieren. Die Änderung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Einwilligung durch dtms.

2.11. Der Partner verpflichtet sich die vertragsgegenständlichen Service-Rufnummern weder für unaufgeforderte Werbemaßnahmen an Privatpersonen zu nutzen, noch für rechtswidrige Abwerbemaßnahmen, insbesondere solche, die gegen wettbewerbsrechtliche Grundsätze verstoßen. Die Nutzung der Service-Rufnummern durch den Partner erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zum Schutz vor unlauterem Wettbewerb, der gesetzlichen Vorschriften und der DSGVO.

2.12. Sofern der Partner die Aufschaltung von Service-Rufnummern aus mehr als 5 verschiedenen Ländern beauftragt, die über einen Kooperationspartner von dtms realisiert werden, sind die Kooperationspartner berechtigt, einen Mindestumsatz vorzugeben oder ein erhöhtes Entgelt für die Einrichtung bzw. die Nutzung der Servicenummern zu verlangen, den dtms gegebenenfalls an den Partner weiterreicht.

2.13. Mit Ausnahme von Kontrollan- bzw. -abrufen zur Überprüfung des Zugangs zu seinem Dienst über die vertragsgegenständlichen Service-Rufnummern, die der Kunden in angemessenen zeitlichen Abständen durchführen kann, darf der Vertragspartner Anrufe/Abrufe auf den Service-Rufnummern weder selbst tätigen noch Dritte damit beauftragen.

2.14 Der Partner verpflichtet sich, seine Zugangskennung und sein Zugangspasswort (zusammenfassend nachfolgend auch als „Passwörter“ bezeichnet), wie auch die abgerufenen Daten geheim zu halten und nicht für Dritte zugänglich zu machen. Hierbei wird der Partner die einschlägigen Sicherheits- und Datenschutzbestimmungen einhalten sowie die Zugangskennung und sein Zugangs-passwort bestmöglich vor dem Zugriff unberechtigter Dritter schützen. Der Partner ist berechtigt, den Zugang zu der Statistik zu eröffnen, wenn die Zugangskennung mit dem zugehörigen Passwort angegeben wird. Wird eines der Passwörter des Partners missbraucht, oder erfolgt eine Weitergabe seines Passwortes an unberechtigte Dritte wird widerleglich vermutet, dass der Partner diesen Umstand zu vertreten und den hieraus resultierenden Schaden zu ersetzen hat. Ferner setzt der Partner dtms unverzüglich in Kenntnis, wenn er über die unberechtigte Nutzung des Passwortes oder einen Missbrauch in Zusammenhang mit dem Passwort selbst Kenntnis erhält. dtms übernimmt in diesen Fällen keine Haftung für Schäden des Partners oder Dritter, die durch unsachgemäßen oder unberechtigten Gebrauch des Passwortes entstehen, sofern der Partner nicht nachweisen kann, dass er den aus der vertragswidrigen Passwortnutzung resultierenden Schaden nicht zu vertreten hat.

2.15. Der Partner gewährleistet, dass diese vertraglichen Bestimmungen zur Nutzung auch von den von ihm beauftragten Mitarbeitern beachtet werden und vertrauliche Informationen nur an solche Personen weitergegeben werden, die diese Vereinbarung als für sich bindend anerkannt haben. Andere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sind von der Nutzung der Zugangskennung und des

Zugangspassworts ausgenommen, sofern die Nutzung nicht gesondert schriftlich vertraglich vereinbart wird.

2.16. Der Partner garantiert, seinen Sitz oder mindestens eine Niederlassung in einem Vertragsstaat des Lugano-Übereinkommens zu haben.

2.17. Der Partner hat dafür Sorge zu tragen, dass die Netzintegrität und die Sicherheit des Telekommunikationsnetzes der dtms (Transport und Infrastruktur) oder Bestandteile des Telekommunikationsnetzes der dtms nicht durch rechtswidrige oder vertragswidrige Inanspruchnahme gestört, zerstört oder überlastet werden. Im Falle der Missachtung ist dtms berechtigt, das Vertragsverhältnis nach erfolgloser Abmahnung oder bei Gefahr im Verzug für die Netzintegrität oder die Sicherheit des Telekommunikationsnetzes auch ohne Abmahnung fristlos zu kündigen oder Rufnummern zu sperren. dtms behält sich insoweit die Geltendmachung des durch die rechtswidrige oder vertragswidrige Nutzung des Telekommunikationsnetzes entstandenen Schadens vor.

2.18. Der Partner ist verpflichtet, alle vor- und nachstehend aufgeführten Pflichten auch etwaigen Unteraanbietern bzw. -kunden aufzuerlegen und deren Einhaltung zu überwachen und sicherzustellen.

3. Besondere rechtliche und regulatorische Bestimmungen im Ausland

Der Kunde ist verpflichtet, neben den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen, Verordnungen und behördlichen Auflagen auch alle jeweils gültigen Verhaltenskodizes des Landes für die genutzten Rufnummerngassen und/oder angebotenen Dienste einzuhalten, aus dem die bereitgestellten Nummern erreichbar sind. Der Kunde ist als Anbieter der Mehrwertdienste für deren Inhalte, Realisation sowie Bewerbung allein verantwortlich. Der Kunde hat dtms nach deren Vorgaben rechtzeitig eine detaillierte Beschreibung der geplanten Mehrwertdienste schriftlich zur Verfügung zu stellen, insbesondere die Angaben zu Tarif, Inhalt und dessen verantwortlichen Anbieter sowie der Medien, in denen der Mehrwertdienst beworben werden soll. Sofern dtms eine Beschreibung des Dienstes angefordert hat, dürfen die betreffenden Dienste erst nach schriftlicher Bestätigung dieser Beschreibung durch dtms genutzt werden. Ebenso sind Änderungen des Mehrwertdienstes erst nach Bestätigung der angepassten Beschreibung zulässig. Eine Genehmigung durch dtms ist dabei kein dauerhaftes Billigen des betreffenden Mehrwertdienstes. Jede Nutzung, die von der genehmigten Beschreibung abweicht, stellt ein missbräuchliches Verhalten des Kunden dar.

Der Kunde verpflichtet sich, die Dienste der dtms nicht missbräuchlich zu nutzen, vor allem keine rechtswidrigen (z.B. sittenwidrigen, strafbaren oder anderweitig gesetzeswidrigen) Inhalte anzubieten oder auf sonstige Weise bereitzustellen sowie die angebotenen Inhalte nicht rechtswidrig zu bewerben. Ferner hat der Kunde sicherzustellen, dass weder Nutzer noch potentielle Nutzer der Mehrwertdienste unverlangt Werbung oder Anrufe erhalten. Der Kunde sichert zu, dass die angebotenen Informationen und Mehrwertdienste nicht mit Urheber-, Leistungsschutzrechten oder anderen Rechten Dritter belastet sind und von ihm oder den Inhalteanbietern auf dem jeweiligen Markt angeboten werden dürfen.

4. Termine und Fristen

4.1. Vereinbarte Fristen und Termine können sich bei einem von dtms nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um einen ange-

AGB der dtms GmbH für ausländische Service-Rufnummern

messenen Zeitraum verschieben. Termine und Bereitstellungsfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie als solche von dtms schriftlich bestätigt sind. Von dtms und seinen Kooperationspartnern genannte Fristen für die Bereitstellung einer vom Partner geforderten Service-Rufnummer verstehen sich ohne behördliche Laufzeiten infolge einer möglicherweise erforderlichen Registrierung bzw. Zuteilung der Nummer.

4.2. Die Bereitstellungsfristen können sich unbeschadet der Rechte der dtms wegen Verzugs des Partners mindestens um den Zeitraum verschieben, in dem der Partner seinen Verpflichtungen gegenüber dtms nicht nachkommt.

4.3. Gerät dtms mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so ist der Partner nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn dtms eine von dem Partner gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält.

5. Abrechnungen der Leistungen

5.1. Der Partner ist zur Zahlung der Rechnungsbeträge verpflichtet, die sich aus der jeweils aktuellen Preisliste für die betreffende Dienstleistung ergeben. Die Abrechnung der Verbindungsentgelte gegenüber dem Partner erfolgt von dtms monatlich und basiert auf den Call-Data-Records (CDR), welche dtms in seinen Systemen vorliegen oder, sollte der Verkehr nicht über das Netz von dtms geführt werden, auf den seitens der jeweiligen Carrier an dtms übermittelten Daten. Die Zahlungspflicht des Kunden besteht auch für Kosten, die aus der unbefugten Direktanwahl seiner Zielnummer entstanden sind, soweit nicht dtms und seine Kooperationspartner die missbräuchliche Inanspruchnahme der Zielnummer nachweislich zu vertreten haben.

Klarstellend sind die Statistiken aus den bereitgestellten Statistiktools WebStatistik / Service Portal nicht abrechnungsrelevant. Für die Abrechnung werden ausschließlich die Daten verwendet, welche aufgrund der Erfassung durch dtms als Telekommunikationsnetzbetreiber anhand deren so genannter Call Detail Records in den abrechnungsrelevanten Netzelementen generiert und erfasst wurden.

5.2 Bei einer Änderung der regulatorischen, politischen oder sonstigen kostenrelevanten Rahmenbedingungen ist dtms im Rahmen der Gesetze berechtigt, seine Preise im Verhältnis zu den geänderten Kosten für die Zukunft anzupassen. Dies gilt insbesondere bei einer Änderung der Preise für die Zusammenschaltungsleistungen mit anderen Telekommunikationsunternehmen für die Zuführung und Terminierung von Telekommunikationsverbindungen. Ferner die Kosten, welche die dtms für die Bereitstellung und den Transport ausländischer Rufnummern an seine Lieferanten (Vorleistungspartner) zahlt. Der Partner erkennt insbesondere an, dass dem Preis- bzw. Konditionenmodell für den Telekommunikationstransport und die Bereitstellung ausländischer Rufnummern die zum Vertragsschluss gültigen Preise der Vorleistungspartner für die jeweilige Rufnummerngasse des betreffenden Landes zugrunde liegt. Verändern sich die damit verbundenen Berechnungsannahmen, insbesondere der jeweilige Vorleistungspreis oder die Regelungen zur gesetzlichen Mehrwertsteuer im betreffenden Ausland, ist dtms berechtigt, die an den Partner zu zahlende Anbietervergütung entsprechend und nach billigem Ermessen für die Zukunft im Sinne des § 315 BGB anzupassen. Im Zweifel soll die dtms zustehende Vergütung unberührt bleiben.

Solche Änderungen führen zu keinem Kündigungsrecht des Kunden, sofern die Änderungen nach billigem Ermessen im Sinne des §315 BGB vorgenommen werden.

5.3. Monatliche Unterhaltungskosten von dtms werden stets monatsweise abgerechnet, auch dann, wenn die Zusammenarbeit während eines laufenden Monats beginnen oder enden sollte. Leistungen, die dtms nach Stunden abrechnet, werden stets je angefangene Stunde berechnet. Soweit diese dtms vorliegen, erfolgen die Abrechnungen über Verkehrsminuten anhand der dtms seitens des Kooperationsunternehmens zur Verfügung gestellten Verbindungsdaten, anderenfalls anhand der Abrechnungen des Kooperationsunternehmens.

5.4. Einwendungen gegen Entgeltabrechnungen sind gegenüber dtms schriftlich zu erheben. Rechnungen und Gutschriften der dtms gelten als von dem Partner genehmigt, wenn ihnen nicht binnen 4 Wochen nach Zugang widersprochen wird. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.

5.5. dtms ist berechtigt, Gutschriften mit eigenen fälligen Forderungen oder Rückbelastungen zu verrechnen.

5.6. Eine Aufrechnung des Partners ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig anerkannten Forderungen zulässig. Gleiches gilt für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten. Eine Abtretung von Forderungen bedarf der Zustimmung von dtms.

5.7. Sämtliche Abrechnungen von dtms werden sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig. Fällige Beträge sind auf das in der Rechnung angegebene Konto von dtms zu zahlen. Der Partner kommt automatisch ab dem zehnten Tag nach Rechnungseingang in Verzug. Die Verzugszinsen werden berechnet nach §§ 286, 288 BGB nach dem jeweils gültigen Basiszinssatz, derzeit 5 % bei Verbrauchern als Partner und 9 % bei Partnern, die nicht als Verbraucher handeln.

5.8. dtms und seine Kooperationspartner können vom Partner für anfallende Kosten aus dem Vertrag angemessene Vorauszahlungen, eine Einzugsermächtigung für ein Konto des Partners oder die Vorlage der Bürgschaft eines solventen Kreditinstituts mit Sitz in der Europäischen Union verlangen. Erteilt der Partner eine Einzugsermächtigung, werden dem Partner von dtms für jede Rücklastschrift pauschal 20 Euro in Rechnung gestellt.

6. Zahlungsverzug und Pflichtverletzung des Partners

6.1. dtms ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen, d.h. den Zugang zu den geschalteten Service-Rufnummern bzw. Diensten, zu unterbinden (Sperrung), wenn der Partner mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens Euro 150,00 in Verzug ist und eine etwaige geleistete Sicherheit verbraucht ist.

- 6.2. Darüber hinaus darf dtms den Zugang sperren, wenn
- der Partner gegen wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag verstößt oder
 - der Partner Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat oder
 - eine Gefährdung der Einrichtungen der dtms oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht oder
 - der Kooperationspartner von dtms aufgrund bestehender Verträge mit Dienstleistern, hier insbesondere Netzbetreibern, aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes oder aufgrund von Anweisungen oder Auflagen einer Behörde oder eines Gerichts zu diesen Maßnahmen verpflichtet ist oder
 - der Partner nach Inkrafttreten dieses Vertrages vereinbarte Umsatzziele nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen erreicht oder

AGB der dtms GmbH für ausländische Service-Rufnummern

- das Entgeltaufkommen in sehr hohem Maße (über 50 % innerhalb von 4 Wochen) ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Partner bei späterer Durchführung einer Sperre die Entgelte für die in der Zwischenzeit erbrachten Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet und die von dem Partner geleisteten Sicherheiten verbraucht sind und die Sperre nicht unverhältnismäßig ist oder
- das Entgeltaufkommen den Verdacht aufkommen lässt, dass das Minutenvolumen zumindest teilweise durch Manipulationen oder eine missbräuchliche Nutzung entstanden sein könnte oder
- dtms von dem Netzbetreiber informiert wird, dass es unter Umständen zu Rückforderungen kommen könnte.

6.3. Die Sperre darf solange aufrechterhalten werden, bis der Partner die rechtmäßige Nutzung der Service-Rufnummer nachweist. Bis zur endgültigen Klärung des Sachverhaltes hat dtms ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich der weiterzuleitenden Entgelte. Das Recht zur Kündigung wird durch die Aussetzung der Leistung nicht berührt.

7. Höhere Gewalt

dtms ist von der Leistungspflicht in Fällen höherer Gewalt befreit. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie solche Ereignisse, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung von keiner Vertragspartei zu vertreten sind, insbesondere Arbeitsk Kampfmaßnahmen, auch in Drittbetrieben, Unterbrechung der Stromversorgung, behördliche Maßnahmen sowie Störungen des Telekommunikationsnetzes.

8. Verfügbarkeit

Soweit in den besonderen länderspezifischen Bestimmungen nichts anderes geregelt ist, haben die vertraglich erbrachten Telekommunikationsdienstleistungen eine über den Zeitraum von 365 Tagen gemittelte Verfügbarkeit von 97,5 %. Wartungs-, Installations- und Umbauzeiten bleiben bei der Berechnung außer Betracht. Soweit Wartungsarbeiten notwendig sind, wird nach billigem Ermessen der dtms ein Servicefenster eingerichtet. Während der Servicefenster kann es zu Betriebsbeeinträchtigungen kommen. Die Verfügbarkeit gilt als nicht eingeschränkt durch Fehler, die im Verantwortungsbereich des Partners liegen, durch unvermeidbare Unterbrechungen aufgrund von Änderungswünschen des Partners oder durch Fehler, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden.

9. Entstörung und Gewährleistung

9.1. Der Partner wird dtms unverzüglich und unaufgefordert über Störungen und soweit bekannt über Sicherheitsmängel aller von ihm genutzten Leistungen von dtms und seiner Kooperationspartner unterrichten sowie über Umstände informieren, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der vertragsgegenständlichen Leistungen zu beeinträchtigen (Störungsmeldung). Der Partner wird in zumutbarem Umfang an der Störungsanalyse und bei der Störungsbeseitigung mitwirken.

9.2. dtms wird Störungen des Netzbetriebes im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich beseitigen lassen. Hat der Partner die Störung zu vertreten, die Störungsmeldung gemäß Ziffer 9.1. dieser AGB versäumt oder liegt eine von dem Partner gemeldete Störung nicht vor, ist dtms berechtigt, dem Partner die ihr durch die Fehlersuche, Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Erfüllt der Partner seine Mitwirkungspflichten nicht, sind daraus

resultierende verlängerte Ausfallzeiten einer Service-Rufnummer dem Partner zuzurechnen.

9.3. dtms gewährleistet mittelbar die Erbringung ihrer Leistungen nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des Telekommunikationsnetzes. Ansprüche auf Minderung oder Wandlung sind ausgeschlossen, sofern dtms die Störung innerhalb des auf die Störungsmeldung folgenden Werktags beseitigt hat. Andere Ansprüche wegen Verzuges, insbesondere Rücktritt, sind ausgeschlossen, soweit dtms nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt oder der Termin oder die Eigenschaft nicht zugesichert waren.

9.4. Dem Partner ist bekannt, dass die mittelbar erbrachten Leistungen von dtms nach Maßgabe der Bereitstellung und Verfügbarkeit von Netzen durch Teilnehmernetzbetreiber und/ oder der von Dritten zur Verfügung gestellten Übertragungswege erbracht werden können. dtms übernimmt daher keine Gewährleistung für die ständige Verfügbarkeit und Qualität solcher Telekommunikationsnetze und Übertragungswege und damit für die jederzeitige Erbringung ihrer Leistungen. dtms tritt jedoch die ihm insoweit zustehenden Gewährleistungsansprüche gegen Dritte an den Partner ab, der diese Abtretung annimmt.

10. Haftung

10.1 Haftung von dtms

10.1.1 Wird der Partner von seinen eigenen Kunden wegen eines Vermögensschadens in Anspruch genommen, der aufgrund von TK-Dienstleistungen von dtms entstanden ist, und hat dtms hierfür im Innenverhältnis einzustehen, dann haftet dtms höchstens bis zu einem Betrag von € 12.500 je Schadensfall pro Drittkunde. Gegenüber der Gesamtheit der Kunden (Anrufer) des Partners ist die Haftung auf € 30 Millionen je schadensverursachendes Ereignis begrenzt. Übersteigen die Beträge, die mehrere Partner aufgrund desselben schadensverursachenden Ereignisses zu leisten sind, diese Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde. Für alle anderen Vermögensschäden gilt, dass die Haftung von dtms auf einen Betrag von € 12.500 je Schadensfall begrenzt ist.

10.1.2 Für andere Schäden (z.B. Sachschäden oder auch Vermögensschäden, die nicht auf TK-Dienstleistungen und deren Inanspruchnahme durch Dritte beruhen) haftet dtms für sich und ihre Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur, falls eine wesentliche Vertragspflicht (sogenannte Kardinalspflicht) schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt wurde oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Erfolgt die schuldhafte Verletzung einer Kardinalspflicht nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, ist die Haftung der Höhe nach auf solche vertragstypischen Schäden begrenzt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise vorhersehbar waren. Als vorhersehbarer Schaden wird ein Betrag in Höhe von maximal € 12.500 angenommen.

10.1.3 Die Haftung von dtms für zugesicherte Eigenschaften oder Personenschäden sowie nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

10.1.4 Soweit die Haftung von dtms wirksam ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung

AGB der dtms GmbH für ausländische Service-Rufnummern

der Arbeitnehmer, der sonstigen Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von dtms.

10.1.5 dtms haftet nicht für Schäden des Partners, die auf einer außerplanmäßigen Erhöhung des Verkehrsvolumens, z.B. infolge von nicht angekündigten umfangreichen Werbemaßnahmen, beruhen. Der Partner verpflichtet sich, dtms insoweit auch im Innenverhältnis von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

10.1.6 Für Schäden, deren Eintritt der Partner durch ihm zumutbare Maßnahmen hätte verhindern können, übernimmt dtms nur die Haftung in dem Umfang, in dem dtms den Schaden zu vertreten hat. dtms haftet nicht für Schäden aus Fällen höherer Gewalt oder unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb des Willens und/oder der Einflussphäre von dtms liegen. Machen betriebliche Notwendigkeiten die Vornahme von Änderungen in den zugeteilten Rufnummern oder eine Unterbrechung der aufgeschalteten Leitungen erforderlich, so stehen dem Vertragspartner daraus keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dtms zu. Sofern möglich, wird dtms den Vertragspartner spätestens 5 Tage vor deren Durchführung über den Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme informieren.

10.1.7 dtms haftet nicht für Endkundenansprüche, die sich aus dem Inhalt eines Dienstes und/oder der Abrechnungsdienstleistung des Partners bzw. Dritter ergeben. Diesbezügliche Reklamationen und Forderungen werden von dtms an den Kunden weitergereicht. Soweit bei Kooperationspartnern von dtms Bearbeitungsaufwand für Reklamationen über die bloße Weiterleitung hinaus entstehen, sind diese berechtigt, dafür einen Pauschalbetrag in Höhe von 15,- € pro Fall oder die tatsächlichen Kosten in Rechnung zu stellen. Der Partner ist verpflichtet, dtms diese Beträge im Innenverhältnis zu erstatten. Zusätzliche Kosten können sich aus den jeweils vereinbarten Konditionen ergeben.

10.1.8. dtms bedient sich zur Erbringung ihrer Vertragsleistungen der Dienste von Netzbetreibern bzw Providern. Eine Haftung von dtms ist ausgeschlossen, wenn die mit der Zuführung über den Reseller beauftragten Netzbetreiber die Zuführungen und/oder Übertragungswege nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung stellen und dtms aus diesem Grund die Zuführung nicht gewährleisten kann, soweit dtms die fehlende oder teilweise fehlende Zuführung nicht schuldhaft verursacht hat. Im Falle von Nachteilen oder Schäden, die infolge mangelnder Verfügbarkeit der Übertragungswege oder ihrer Qualität auf Seiten des Partners eintreten, wird dtms etwaige Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche gegen den Netzbetreiber an den Partner abtreten. Liegt der Wert der tatsächlich realisierten Zuführung unter 70% des prozentualen Wertes der potenziell in dem jeweiligen Land vorhandenen Teilnehmeranschlüssen (ohne Prepaid-Karten), steht dem Partner ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

10.2 Haftung des Partners

11.2.1. Der Partner haftet gegenüber dtms für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass Anrufe auf einen anderen Anschluss bzw. einen anderen als den im Vertrag bestimmten, weitergeleitet werden, ohne dass sich der Inhaber des Anschlusses mit der Weiterleitung einverstanden erklärt hat.

10.2.2. Der Partner ist für alle Kosten und Aufwendungen haftbar, die als Folge eines nicht autorisierten Zugangs zu seinen über die Rufnummern der dtms abgewickelten Dienste entstehen, es sei denn, ein solcher, nicht autorisierter Zugang

ist das direkte Resultat von grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln bzw. Unterlassens durch dtms.

10.2.3. Der Partner haftet gegenüber dtms ferner für sämtliche Schäden, die dtms durch Vertragsverletzungen des Partners, insbesondere durch unzulässige Werbemaßnahmen oder durch die Verletzung von Rechten Dritter entstehen. In diesem Fall ist dtms berechtigt, den Rechtsstreit unter Zuhilfenahme eines von ihr gewählten Vertreters zu führen, wobei der Partner der dtms sämtliche notwendigen oder nützlichen Bußen und Rechtskosten zu ersetzen hat. Die dtms ist berechtigt, zur Abdeckung dieser möglichen Rechtskosten und Bußen sämtliche dem Partner geschuldete Gelder bis auf weiters einzubehalten.

10.2.4. Der Partner ist für Handlungen oder Unterlassungen seiner Erfüllungsgehilfen, Subunternehmer, Angestellten und Unterkunden uneingeschränkt verantwortlich. Das gilt insbesondere für Dritte, die der Partner einsetzt, um die Dienste zu erbringen. Der Partner stellt dtms von allen Schadensersatzansprüchen frei, die Dritte aufgrund einer Verletzung der gegenständlichen Vereinbarung geltend machen.

11. Konzeptideen und Programme

11.1. Sämtliche urheberrechtlichen Nutzungsrechte, Leistungsrechte, Leistungsschutz- und sonstigen Schutzrechte, die an den von dtms im Zusammenhang mit diesem Vertrag erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnissen (z.B. Servicekonzepte) entstanden sind, entstehen, erworben wurden oder zu erwerben sind, stehen sachlich, zeitlich und räumlich unbeschränkt und ausschließlich dtms zu. Nach Beendigung des Vertrages dürfen diese Leistungen von dem Partner nur in Lizenz weiter vertrieben bzw. genutzt werden. Die Konditionen sind in einem entsprechenden Lizenzvertrag zu vereinbaren.

11.2. Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung dieses Vertrages die Originale sowie alle Kopien und Teilkopien der dem anderen Vertragspartner zur Nutzung überlassenen Computerprogramme, Applikationen, Unterlagen, Daten und Konzepte zurückzugeben. Bei solchem Material, das auf maschinenlesbaren Aufzeichnungsträgern aufgezeichnet ist, tritt anstelle der Rückgabe das vollständige Löschen der Aufzeichnungen.

12. Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

12.1. Bei der Erhebung, Nutzung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten beachtet dtms die einschlägigen Datenschutzbestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und des Gesetzes zur Regelung des Daten-schutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (TTDSG) in ihrer jeweils gültigen Fassung unter Wahrung des Fernmeldegeheimnisses.

12.2. Soweit dtms in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Art. 95 DSGVO besonderen in der Richtlinie 2002/58/EG bzw. der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation festgelegten Pflichten unterliegt, werden dtms durch die DSGVO keine zusätzlichen Pflichten auferlegt, so dass dann eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung nicht geboten ist; mithin kommt in diesen Fällen die Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach DSGVO der dtms nicht zur Anwendung.

12.3. Im Rahmen des zwischen dem Partner und der dtms bestehenden Vertragsverhältnisses werden die Verbindungsdaten zur Berechnung der Verbindungsentgelte und die notwendigen Bestandsdaten zur Abwicklung des mit dem

AGB der dtms GmbH für ausländische Service-Rufnummern

Partner bestehenden Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet. Die Speicherung und Verarbeitung erfolgt unter Beachtung des gültigen Datenschutzrechtes und des Fernmeldegeheimnisses.

12.4. Die Erhebung der Bestandsdaten des Partners erfolgt zur Identifizierung des Partners, zur Vertrags- / Auftragsabwicklung, zur Beratung und Korrespondenz, zu Abrechnungszwecken und zur Abwicklung von evtl. vorliegenden Haftungsansprüchen sowie der Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen den Partner.

12.5. Die Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die angemessene Bearbeitung des Vertrags- / Auftrags, insbesondere für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis erforderlich. Darüber hinaus ist die Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO zur Wahrung berechtigter Interessen der dtms oder der eines Dritten erforderlich. Berechtigte Interessen der dtms bestehen in Zusammenhang mit Forderungen gegen den Partner.

12.6. Die für die Vertrags- / Auftragsabwicklung von dtms erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht (in der Regel 6 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das jeweilige Vertragsverhältnis beendet wurde) gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass dtms nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet ist oder der Partner in eine darüberhinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt hat.

12.7. Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die Abwicklung von Vertrags- / Auftragsverhältnissen mit dem Partner oder nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO zur Wahrung berechtigter Interessen der dtms erforderlich ist, werden die personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben. Die weitergegebenen Daten dürfen von dem Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken verwendet werden. Eine Übermittlung von Daten an Dritte zu anderen Zwecken findet nicht statt.

12.8. Der Partner hat gegenüber dtms das Recht:

- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO eine einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber dtms zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass dtms die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen darf;
- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über seine von dtms verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung seiner bei dtms gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung seiner bei dtms gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten vom Partner bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, der Partner aber deren Löschung ablehnen und dtms die Daten nicht mehr benötigt,

der Partner jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt oder der Partner gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat;

- gemäß Art. 20 DSGVO seine personenbezogenen Daten, die er dtms bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren.
- gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben und sofern seine personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e oder f DSGVO verarbeitet werden.

13.9. Ein Widerruf kann entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an dtms übermittelt werden, wobei dabei keine über die Übermittlungskosten nach bestehenden Basistarifen (z.B. Portokosten) hinausgehenden Kosten für den Partner entstehen.

12.10. Der Partner wird die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Hinweispflichten gegenüber den Endkunden durch geeignete Maßnahmen (z.B. Veröffentlichung von AGB, Bandansagen etc.) sicherstellen. dtms wird ihm auf Wunsch die nach dem TKG, dem TTDSG oder der DSGVO notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, soweit diese dtms vorliegen.

12.11 Nähere Informationen zum Datenschutz sind auch online unter www.dtms.de/datenschutz abrufbar.

12.12. Der Partner verpflichtet sich gleichfalls, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu wahren und wird auch seine Mitarbeiter entsprechend unterrichten und verpflichten.

13. Laufzeit / Kündigung

13.1. Der vorliegende Vertrag über die Realisierung von ausländischen Service-Rufnummern tritt am Tage nach seiner Unterzeichnung in Kraft. Die Schaltung bzw. Realisierung der jeweils länderspezifischen Service-Rufnummern bedarf zusätzlich immer einer gesonderten spezifischen Ländervereinbarung, welche im Falle von Abweichungen und Widersprüchen vorrangig zu den Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen für ausländische Servicrufnummern zur Anwendung kommt. Die gesonderte Vereinbarung über die Schaltung bzw. Realisierung der länderspezifischen Service-Rufnummern tritt jeweils am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sofern nicht für die länderspezifischen Service-Rufnummern gesonderte Regelungen bestimmt sind, bestimmt sich das Ende der Laufzeit aller länderspezifischen Bestimmungen nach der Laufzeit des Gesamtvertrages.

13.2. Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 3 Monaten und kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt werden, sofern im Angebot oder individuell nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Nach Ende der Mindestlaufzeit läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit. Er ist mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Monatsende kündbar, sofern im Angebot oder individuell nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Das Recht zur Kündigung aus außerordentlichem Grund bleibt unberührt. Werden nur einzelne Leistungen gekündigt, bleibt der Vertrag über die Erbringung von Service-Leistungen

AGB der dtms GmbH für ausländische Service-Rufnummern

sowie die übrigen vereinbarten Leistungen weiter wirksam. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

14. Außerordentliche Kündigung

14.1. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Als wichtiger Grund für dtms gilt insbesondere vertragswidriges Verhalten des Partners. dtms behält sich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

14.2. dtms hat ein Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn die Leistungserbringung durch das Kooperationsunternehmen unmöglich wird bzw. eingestellt wird; z.B. bei Kündigung die Telekommunikationsbezugsverträge betreffenden in diesem Vertrag vereinbarten Länder. Das Kündigungsrecht seitens dtms besteht unabhängig davon, ob der Kündigungsgrund der Bezugsverträge aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis resultiert oder einem Vertragsverhältnis zwischen dtms und einem weiteren Partnerunternehmen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung entfällt, soweit der Kündigungsgrund seitens dtms vorsätzlich verursacht wurde. Im Falle einer Kündigung nach Ziffer 13.2. dieser AGB oder einer anderweitigen außerordentlichen Kündigung, die nicht seitens dtms vorsätzlich verschuldet wurde, sind beiderseitige Schadensersatzansprüche gleich welcher Art ausgeschlossen.

14.3. Etwaige zwingende Haftungen wie z.B. das Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

14.4. Der Vertrag gilt als sofort beendet, wenn gegen eine der beiden Vertragsparteien ein Insolvenzverfahren oder vorläufige Maßnahmen nach der InsO eröffnet werden.

15. Änderungsvorbehalt

15.1 Die Vertragserfüllung wird maßgeblich durch die regulatorischen Rahmenbedingungen und rechtlichen Rahmenbedingungen beeinflusst, die z.B. durch die Verordnungen und Beschlüsse der nationalen Regulierungsbehörden sowie nationalen Telekommunikationsgesetze und aller weiteren hierzu erlassenen Rechtsverordnungen und die mit den nationalen Netzbetreibern und / oder anderen internationalen Netzbetreibern geltenden Zusammenschaltungs-, Fakturierungs- und Inkassobedingungen sowie den hierzu ergehenden Entscheidungen nationaler Regulierungsbehörden sowie der Verwaltungsgerichte und ggf. anderer Behörden oder Gerichte vorgegeben werden. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Vertragserfüllung wesentlich von diesen Rahmenbedingungen abhängig ist.

15.2 dtms ist deshalb im Falle von Änderungen der Rahmenbedingungen berechtigt, nach eigenem Ermessen im Rahmen der Billigkeit nach § 315 BGB die Leistungen anzupassen. Wird die Leistung der dtms durch eine Änderung ökonomisch wirtschaftlich oder technisch wesentlich erschwert, steht dtms ein Kündigungsrecht aus außerordentlichem Grund zu, wenn eine Anpassung des Vertrages nicht zu sachgerechten und wirtschaftlich zumutbaren Ergebnissen führt. Diese Kündigung führt nicht zu weiteren Ansprüchen des Partners.

15.3 Änderungen sind von dtms mit einer Frist von 3 Wochen vorab schriftlich anzukündigen. Die außerordentliche Kündigung ist mit einer Notfrist von zwei Wochen anzuzeigen.

16. Verschwiegenheitsverpflichtung

16.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich untereinander zur Verschwiegenheit. Diese Verschwiegenheitspflicht umfasst sämtliche Informationen über den jeweiligen

Vertragspartner und dessen Beteiligungsunternehmen sowie über deren (auch potentielle) Vertragspartner. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Dritte von Geschäftsgeheimnissen keine Kenntnis erlangen. Vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse sind insbesondere Kenntnisse über Verfahren und Geschäftsmethoden des jeweiligen Vertragspartners, seiner Unternehmen in technischer und kaufmännischer und sonstiger Hinsicht. Auch die Inhalte und Konditionen des jeweiligen Vertrages obliegen der Verschwiegenheit.

16.2. Die Verpflichtung betrifft sämtliche Informationen und Sachverhalte, unabhängig davon, ob sie ausdrücklich als vertraulich oder geheim gekennzeichnet worden sind, es sei denn, diese sind allgemein bekannt oder die betreffende Partei wird durch eine behördliche oder gesetzliche Anordnung zur Bekanntgabe verpflichtet oder es liegt eine ausdrückliche, vorherige schriftliche Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners zur Weitergabe an Dritte vor. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach der Beendigung des Vertrages fort.

17. Verjährungsabrede

Die Forderungen der Parteien aus diesem Vertrag erlöschen, vorbehaltlich der Ziffer 6.2. Satz 6 der Besonderen Geschäftsbedingungen der dtms GmbH für ausländische Service-Rufnummern mit Auszahlung oder einer anderweitigen gesonderten Abrede im Rahmen dieses Vertrages 2 Jahre nach deren Entstehung. Maßgeblich für die Entstehung ist das Ende der zu fakturierenden Telekommunikationsverbindung.

18. Sicherheiten

18.1. Zur Sicherung möglicher Rückbelastungen durch Carrier gelten folgende Auszahlungsmodalitäten:

Von allen Anbietervergütungen, die dtms zunächst nur unter Vorbehalt eine Rückbelastung durch den Teilnehmer und/oder Teilnehmernetzbetreiber einziehen kann, wird jeweils nur ein Teilbetrag an den Partner ausgezahlt. Der Differenzbetrag verbleibt zunächst als Sicherheitseinbehalt bei dtms (Rückbelastungsquote). Der Sicherheitseinbehalt wird an den Partner ausgezahlt, sobald er durch einen wirksamen und endgültigen Zahlungseingang bei dtms gedeckt ist. Uneinbringliche Forderungen werden jeweils im Rahmen der monatlichen Abrechnung gegenüber dem Partner ausgewiesen und mit den laufenden Rechnungen verrechnet. Sollte sich der Forderungsausfall bzw. die Rückbelastungsquote erhöhen, ist dtms berechtigt, bei allen Auszahlungen den Sicherheitseinbehalt entsprechend dieser Quote anzupassen.

18.2. Zur Absicherung des Ausfallrisikos des Partners ist dtms berechtigt, vom Partner eine Bürgschaft einer europäischen Großbank auf erstes Anfordern in Höhe des durchschnittlichen monatlichen Auszahlungsbetrages (berechnet nach den letzten drei Monaten) zu verlangen. Sofern sich das durchschnittliche monatliche Volumen erhöht, kann dtms eine entsprechende Erhöhung der Bürgschaft verlangen. Kommt der Kunde einem Verlangen zur Stellung oder Erhöhung der Bürgschaft nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach, kann dtms die monatlichen Auszahlungen auf den bislang durch Bürgschaft gesicherten Betrag begrenzen.

18.3. Ferner ist dtms im Falle der Vertragsbeendigung berechtigt, Sicherheiten von dem Partner für eventuell nachträglich von den Carriern geltend gemachte Forderungsausfälle bzw. Rückbelastungen zu verlangen. Die Höhe dieser Sicherheiten muss im Verhältnis zu den realistischer Weise zu erwartenden Ausfällen stehen.

AGB der dtms GmbH für ausländische Service-Rufnummern

Alternativ kann dtms einen Betrag in entsprechender Höhe von den noch offenen Auszahlungen zurückbehalten. Diese Regelung gilt auch für den Fall stark sinkender Partnerumsätze (>30% Rückgang in vier Wochen).

18.4. Die Sicherheiten werden von dtms treuhänderisch auf einem separaten Konto verwahrt. Dieses ist dem Partner auf Verlangen nachzuweisen. Sobald feststeht, dass keine Forderungsausfälle mehr geltend gemacht werden können, ist dtms verpflichtet die Sicherheiten umgehend freizugeben.

19. Schlussbestimmungen

19.1. Die Vertragspartner können diesen Vertrag oder die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen. Alle in diesem Vertrag erwähnten Anlagen sind auch über die konkrete Bezugnahme hinaus vollinhaltlich Bestandteil dieses Vertrages.

19.2. Soweit IVR-Leistungen oder Programmierleistungen der dtms zusätzlich zu der Bereitstellung der Rufnummern in Anspruch genommen werden, finden die diesbezüglichen BGB der dtms Anwendung.

19.3. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Ergänzungen oder Vertragsänderungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart und von beiden Parteien unterzeichnet werden.

19.4. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht, wie es zwischen inländischen Personen Anwendung findet. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen. Gerichtsstand ist, sofern der Partner Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, Bonn. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.